



SR-Nummer: 800.5

# Reglement über die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich und Per- sonen ohne Aufenthaltsrecht

1. Juli 2026

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 132 vom 19. Mai 2026 erlassen und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2026.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Art. 1 Gegenstand .....	3
Art. 2 Unterbringung .....	3
Art. 3 Pflichten .....	4
Art. 4 Unterbringungskosten .....	4
Art. 5 Beendigung .....	4
Art. 6 Inkrafttreten .....	4

## **Art. 1 Gegenstand**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Unterbringung von Personen, die nach übergeordnetem Recht, insbesondere der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV) und der Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung), von der Gemeinde unterstützt werden. Dieser Personenkreis umfasst namentlich:
  - a. Asylsuchende (Ausweis N)
  - b. Schutzbedürftige (Ausweis S)
  - c. Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)
- <sup>2</sup> Personen ohne Aufenthaltsrecht, die auf Grundlage der kantonalen Nothilfeverordnung der Gemeinde zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> Der Regelungsgegenstand fällt nach der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Thalwil und der die Geschäftsführung der Gemeindebehörden regelnden Behördenerlasse in den Aufgabenkreis der Sozialkommission und der ihr unterstellten Behörden und Stellen.
- <sup>4</sup> Die Bemessung und Ausrichtung von Leistungen und Unterstützung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

## **Art. 2 Unterbringung**

- <sup>1</sup> Die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich und Personen ohne Aufenthaltsrecht erfolgt durch die zuständige Abteilung mittels schriftlicher Zuteilung zu einem Mehrpersonenhaushalt grundsätzlich in eine möblierte oder teilweise möblierte Unterkunft (kollektive Unterkunftsform).
- <sup>2</sup> Bei der Zuteilung von Einzelpersonen oder Personengruppen zu Mehrpersonenhaushalten und Unterkünften ist den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen.
- <sup>3</sup> Die Zuteilung von wirtschaftlich unselbstständigen Einzelpersonen oder Personengruppen erfolgt grundsätzlich unbefristet und mit laufender Überprüfung durch die zuständige Abteilung. Die Zuteilung von wirtschaftlich selbstständigen Einzelpersonen oder Personengruppen erfolgt befristet.
- <sup>4</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die zuständige Abteilung ausnahmsweise eine Zuteilung zu einem Einpersonenhaushalt in einer Unterkunft vorsehen. Diese Unterbringung ist zeitlich zu befristen. Verlängerungen durch die zuständige Abteilung sind möglich.
- <sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterbringungsform, auf Zuteilung zu einer bestimmten Unterkunft oder auf Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- <sup>6</sup> Schutzbedürftige mit Ausweis S oder Personen aus dem Asylbereich mit Ausweis F, die ihre Unterkunft in Form einer privaten Unterbringung selbst organisieren können, teilen dies der zuständigen Abteilung unter Angabe der konkreten Verhältnisse und Kosten mit. Bei wirtschaftlich selbstständigen Personen können Auflagen zur Suche nach einer günstigeren Wohnmöglichkeit oder Zielvereinbarungen gemacht werden.
- <sup>7</sup> In begründeten Fällen kann eine Platzierung von Personen aus dem Asylbereich oder von Einzelpersonen ohne Aufenthaltsrecht in einer stationären Einrichtung geprüft werden.

**Art. 3 Pflichten**

- <sup>1</sup> Die in einer zugewiesenen Unterkunft untergebrachten Personen sind zur Einhaltung der Hausordnung (inkl. vorgeschriebener Wohnhygiene und kommunizierten Verhaltensregeln) verpflichtet. Einzelvereinbarungen zur Gewährleistung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den zugeteilten Unterkünften und Haushalten sind zulässig.
- <sup>2</sup> Der zugewiesene Haushalt, die Unterkunft und deren Einrichtung sind von den Bewohnenden mit der gebührenden Sorgfalt zu behandeln und instand zu halten (kleiner Unterhalt). Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung von Schäden haften die verursachenden Bewohnenden. Von wirtschaftlich selbstständigen Personen kann hierfür eine Kautionshöhe in der Höhe einer Pauschale einverlangt werden.

**Art. 4 Unterbringungskosten**

- <sup>1</sup> Die Unterbringungskosten werden in Form von Pauschalen veranschlagt, die nach Unterkunftsform und -standard sowie nach Personenkapazität pro Unterbringungseinheit bemessen sind. In der Pauschale sind die Kosten für eine Zimmernutzung, für die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, für Heizung, Strom und weitere Nebenkosten sowie Verwaltungskosten und das Leerstandsrisiko enthalten.
- <sup>2</sup> Die Sozialkommission legt die Pauschalen im Sinne des vorstehenden Absatzes fest.

**Art. 5 Beendigung**

- <sup>1</sup> Mit der Anerkennung als Flüchtlinge, dem Erhalt einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) oder des Schweizer Bürgerrechts endet die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach diesem Reglement.
- <sup>2</sup> Betroffene, für die keine neue Zuteilung mehr nach diesem Reglement möglich ist, haben eine eigenständige Wohnlösung zu finden.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster